

# Konsens erzielen

Richtlinien für die Durchführung  
von Sitzungen

Ökumenischer Rat der Kirchen

Ökumenischer Rat der Kirchen

**Konsens erzielen**

Richtlinien für die Durchführung von Sitzungen



**Ökumenischer  
Rat der Kirchen**

Copyright © 2014 ÖRK-Veröffentlichungen, Ökumenischer Rat der Kirchen. Alle Rechte vorbehalten. Abgesehen von kurzen Zitaten in Bekanntmachungen oder Rezensionen ist jegliche Vervielfältigung dieses Materials, auch von Teilen, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet. Schreiben Sie an: [publications@wcc-coe.org](mailto:publications@wcc-coe.org).

Gestaltung: Designworks, 4 Seasons Book Design / Michelle Cook

Ökumenischer Rat der Kirchen  
150 Route de Ferney, Postfach 2100  
1211 Genf 2, Schweiz  
<http://publications.oikoumene.org>

# Inhalt

*Vorwort* | v

1. Richtlinien für die Ordnung der Sitzungen | 1
2. Satzungsartikel XIX: Ordnung der Sitzungen | 25
3. Diagramm zum Ablauf des Konsensverfahrens | 38



# Vorwort

DIESER LEITFADEN STELLT DAS KONSENSVERFAHREN IN DER Entscheidungsfindung des Ökumenischen Rates der Kirchen sowie dessen praktische Umsetzung während Sitzungen vor. Sowohl der Satzungsartikel über die Ordnung der Sitzungen (Satzungsartikel XIX) als auch die vorliegenden Richtlinien sind so formuliert, dass sie sich auf die Tagungen der Vollversammlungen des ÖRK beziehen; sie sind aber auch auf die Tagungen aller anderen Leitungs- und beratenden Gremien anzuwenden. Das Diagramm zum Ablauf des Konsensverfahrens stellt die einzelnen Schritte des Konsensverfahrens dar.



# Richtlinien für die Ordnung der Sitzungen

*Die Bestimmungen über die Ordnung der Sitzungen (Satzungsartikel XIX) und diese Richtlinien sind für Sitzungen der Vollversammlung des ÖRK verfasst worden.*

*Sie sollen in gleicher Weise in den Sitzungen aller Leitungs- und beratenden Gremien des ÖRK angewandt werden.*

## **1. Konsensverfahren<sup>1\*</sup>**

In der Zeit zwischen der Vollversammlung 1998 in Harare und der Vollversammlung 2006 in Porto Alegre nahm der Zentrallausschuss eine Empfehlung der Sonderkommission zur orthodoxen Mitarbeit im ÖRK an, für die Entscheidungsfindung das Konsensverfahren anstelle des parlamentarischen Verfahrens anzuwenden. Genauer gesagt verabschiedete der Zentrallausschuss 2005 Änderungen des Satzungsartikels, der die Bestimmungen über die Ordnung der Sitzungen beinhaltet.

Die Satzung des Ökumenischen Rates der Kirchen, einschließlich des geänderten Satzungsartikels XIX "Ordnung der Sitzungen", enthält Bestimmungen über die künftige Arbeitsweise aller Gremien des Ökumenischen Rates der Kirchen. Die vorliegenden Richtlinien sollen den Teilnehmenden helfen, die Möglichkeiten des Konsensverfahrens einzuschätzen. Es soll ferner einige andere Charakteristika des Ökumenischen Rates der Kirchen erläutern.

---

1. \*Im Interesse der Lesbarkeit wird im vorliegenden Text nur die männliche Form der verschiedenen Ämter verwendet, wobei als selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass jede dieser Funktionen von einer Frau ausgeübt werden kann und in vielen Fällen auch ausgeübt wird (Anm. d. Übers.).



## 2. Die theologische Grundlage

Der ÖRK ist dazu berufen, in einer Welt, die von Spannungen, Antagonismen, Konflikten, Kriegen und Kriegsgeschrei (vgl. Matthäus 24,6) gezeichnet ist, Einheit zu bezeugen. In dieser Situation kann der ÖRK nicht nur durch seine Programme und Beschlüsse Zeugnis ablegen, sondern auch dadurch, wie er seine Aufgaben wahrnimmt. Er kann seine Satzung und seine Verfahrensweisen so gestalten, dass darin ein Glaube zum Ausdruck kommt, der “durch die Liebe tätig ist” (Gal 5,6). Das heißt, die Mitgliedskirchen und ihre Vertreter begegnen einander mit Respekt und trachten danach, miteinander in Liebe die Kirche zu erbauen (vgl. 1.Korinther 13,1-6; 14,12).

Einige Kirchen in der Welt, aber auch einige Bereiche im ÖRK selbst haben die Überzeugung gewonnen, dass Konsensentscheidungen das Wesen der Kirche, wie es im Neuen Testament beschrieben ist, zutreffender widerspiegeln als der “parlamentarisch” geprägte Entscheidungsprozess. Im 1.Korinther 12,12-27 spricht Paulus von den Gliedern des Leibes, die alle aufeinander angewiesen sind. In einem ganzheitlich funktionierenden Leib werden die Gaben seiner einzelnen Glieder zu einem Ganzen zusammengefügt. So auch in einem ökumenischen Leib: Er funktioniert dann am besten, wenn er die Fähigkeiten, die Geschichte, die Erfahrungen, das Engagement und die spirituelle Tradition aller seiner Glieder bestmöglich nutzt.

Konsensverfahren lassen mehr Raum für Beratung, Sondierung, Fragen und zum Nachdenken im Gebet und sind weniger starr als förmliche Abstimmungsverfahren. Dadurch, dass es die Förderung der Zusammenarbeit an die Stelle streitiger Debatten setzt, hilft das Konsensverfahren der Vollversammlung (oder Kommissionen und Ausschüssen), gemeinsam nach dem Geist Christi zu suchen. Statt danach zu trachten, in der Debatte den Sieg davon zu tragen, werden die Teilnehmenden ermutigt, sich aufeinander einzulassen und zu versuchen, “zu verstehen, was der Wille des Herrn ist” (Eph 5,17).

Das Konsensverfahren bei der Entscheidungsfindung ermutigt zugleich dazu, im Gebet aufeinander zu hören; es fördert die Verständigung zwischen den kirchlichen Traditionen. Gleichzeitig fordert es von den Teilnehmenden und von den Vorsitzenden Disziplin. Es muss natürlich auch Regeln geben. Das Ziel ist aber, Übereinstimmung zu erzielen, und nicht nur, den Willen der Mehrheit festzustellen. Wenn über einen Gegenstand Konsens erzielt worden ist, dann können alle, die daran mitgewirkt haben, mit Gewissheit sagen: “Es gefällt dem heiligen Geist und uns ...” (Apg 15,28).

### 3. Gemeinschaft aufbauen

Konsens zu erzielen, setzt die Bereitschaft voraus, gegenseitig in Demut und Offenheit und unter der Leitung des Heiligen Geistes nach dem Willen Gottes zu fragen. Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die ihre gemeinsame Basis in Jesus Christus als Herrn und Heiland hat.<sup>2</sup> Deshalb ist jede Vollversammlung immer aufs Neue eine Gelegenheit, den Reichtum der Verbundenheit als Gemeinschaft in Christus zu bezeugen und auszusprechen. Durch die von den Mitgliedskirchen berufenen Delegierten “trachten sie danach zu erfüllen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes“.<sup>3</sup> Das setzt Anerkennung und Wertschätzung der Beiträge voraus, die von den anderen Teilnehmenden in die Tagung eingebracht werden. Wenn wir danach trachten, in den konkreten Fragen zu erkennen, was Gottes Wille ist (und dabei häufig von sehr unterschiedlichen Standpunkten ausgehen), erkennen wir an, dass jeder und jede Einzelne Gaben und Erkenntnisse von Gott erhalten hat und dass alle Beiträge Respekt und Würdigung verdienen.

Zu einer Vollversammlung kommen Menschen aus vielen verschiedenen Ländern, Kulturen und kirchlichen Traditionen zusammen. Es braucht Zeit, bis das Vertrauen und die Beziehungen aufgebaut worden sind, die wirkliche *koinonia* ausmachen. Wenn wir die Herrschaft Christi anerkennen und im täglichen Gebet und Bibelstudium auf Gottes Wort hören, werden die Bande der Gemeinschaft gefestigt. Unsere Verschiedenheit und Einheit in Jesus Christus wird gefeiert, wenn es uns am Rande des offiziellen Lebens der Vollversammlung immer besser gelingt, einander beim Essen, bei der Arbeit, in den Erholungspausen, im Gespräch und im mehr inoffiziellen gemeinsamen Gebet im gesamten Leben der Vollversammlung besser zu verstehen. So kann ganz allmählich Vertrauen wachsen.

### 4. Kleingruppen

Alle Delegierten einer Vollversammlung gehören während der ganzen Tagung einer Basisgruppe an, in der auch die Bibelstudien stattfinden. So können sie in dieser kleinen Einheit der großen Gemeinschaft *koinonia* erleben, wenn sie

- Gemeinschaftsbande knüpfen, die für gegenseitige Fürsorge und Unterstützung während der Zeit der Vollversammlung notwendig sind,

---

2. ÖRK-Verfassung, Artikel 1

3. *Ebd.*

- sich in einem Umfeld, in dem Sorgen und Hoffnungen miteinander geteilt, in dem Gebetsanliegen formuliert und kritische Fragen gestellt werden können, sicher fühlen, und
- entdecken können, dass theologische Differenzen auch bereichern können und Vorurteile abgebaut werden, wo Freundschaft wächst.

In den Plenarsitzungen können Kleingruppen anderer Art gebildet werden. Gelegentlich kann es hilfreich sein, dass sich in einer kurzen Phase der Debatte etwa Tischgruppen (wie bei Zentralaussschusstagungen möglich) oder in einem großen Plenarsaal drei oder vier Nachbarn derselben Sprachgruppe zusammensetzen. Komplexere Themen können nach einem kurzen Meinungsaustausch klarer werden und es können kreative Ansätze zur Lösung eines scheinbar unüberbrückbaren Dilemmas gefunden werden, wenn die Plenarsitzung dann wieder aufgenommen wird.

## 5. Art der Sitzungen

Zu Beginn jeder Sitzung kündigt der Vorsitzende an, ob es sich um eine allgemeine Sitzung, eine Anhörungssitzung oder eine beschlussfassende Sitzung handelt. Gelegentlich kann sich die Notwendigkeit ergeben, innerhalb derselben Plenarsitzung von einer Kategorie zu einer anderen überzugehen. In diesem Fall kündigt der Vorsitzende eine kurze Unterbrechung der Verhandlungen an und fordert zum Nachdenken im Gebet oder zu einem Lied auf.

### *a) Allgemeine Sitzungen*

Allgemeine Sitzungen sind die offiziellen, feierlichen Veranstaltungen. Es finden keine Debatten oder Beschlussfassungen statt; der Inhalt wird vom Zentralaussschuss oder vom Geschäftsausschuss im Voraus festgelegt.

### *b) Anhörungssitzung*

In Anhörungssitzungen werden Informationen zu Berichten oder Vorschlägen vorgelegt. Mit Genehmigung des Vorsitzenden können sich alle Teilnehmenden (Delegierte und andere Personen, die Rederecht, aber kein Stimmrecht haben) an Anhörungssitzungen beteiligen. Der Vorsitzende ermutigt die Teilnehmenden, sich durch Fragen und Stellungnahmen mit einem breiten Spektrum von Standpunkten auseinanderzusetzen und sich

über alle denkbaren Entscheidungsmöglichkeiten zu informieren, ehe über das weitere Vorgehen der Vollversammlung beraten wird.

Wenn ausreichend Zeit zur Verfügung steht und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, kann der Vorsitzende Rednern gestatten, das Wort im Laufe einer Diskussion mehr als einmal zu ergreifen. Die Teilnehmenden zeigen dem Vorsitzenden ihren Redewunsch an, indem sie sich zu einem Saalmikrofon begeben und warten, bis ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, oder sie äußern diesen Wunsch schriftlich durch einen Steward.

Der Vorsitzende kann den am Saalmikrofon Wartenden das Wort erteilen oder einem Teilnehmenden, der seinen Redewunsch schriftlich eingereicht hat. Teilnehmende, die Wortmeldungen schriftlich eingereicht haben, können sich den am Saalmikrofon wartenden Rednern anschließen. Der Vorsitzende kann den letzten Teil einer Anhörungssitzung dazu verwenden, diejenigen aufzurufen, deren schriftliche Wortmeldung zuvor unberücksichtigt geblieben ist.

In Anhörungssitzungen werden keine Beschlüsse gefasst, es sei denn, es wird ein Geschäftsordnungsantrag oder ein Verfahrensvorschlag oder ein Antrag auf Übergang zu einer beschlussfassenden Sitzung gestellt, falls Einvernehmen darüber besteht, dass ein bestimmter Gegenstand in derselben Sitzung abschließend behandelt werden soll.

### *c) Beschlussfassende Sitzungen*

In einer beschlussfassenden Sitzung dürfen nur Delegierte das Wort ergreifen. (Delegierte werden für ihre Aufgabe, Beschlüsse zu fassen, von anderen Teilnehmenden mit entsprechenden Informationen ausgestattet, wenn der Gegenstand bereits in einer früheren Anhörungssitzung zur Sprache gekommen ist.) Redebeiträge sollen die Anträge konstruktiv weiterentwickeln; in dem Bemühen, dass in der Sitzung Einvernehmen über das weitere Vorgehen der Vollversammlung erzielt wird, soll jeder Redner auf die Argumente der anderen Redner eingehen.

Da der ursprüngliche Antrag im Laufe der Diskussion abgeändert werden kann, muss darauf geachtet werden, dass allen Beteiligten in jeder Phase der Debatte die jeweils geltende Fassung des Antrags klar ist und, falls erforderlich, Zeit zur Erläuterung eingeräumt wird. Der Aufzeichner der Sitzung<sup>4</sup> hat dabei die wichtige Aufgabe, den Vorsitzenden hierbei zu unterstützen.

---

4. Der Aufzeichner wird vom Geschäftsausschuss ernannt und hat die Aufgabe, die Debatten

Das förmliche Abstimmungsverfahren für die wenigen Gegenstände, die in der Satzung vorgesehen sind, ist ebenfalls in der Satzung geregelt.<sup>5</sup> In den seltenen beschlussfassenden Sitzungen, in denen eine Konsensentscheidung nicht zustande kommt, kann in der Sitzung in einem dringenden, aber streitigen Gegenstand auch das förmliche Abstimmungsverfahren angewandt werden.<sup>6</sup>

## 6. Die Aufgaben der Sitzungsvorsitzenden

Bei Sitzungen der Vollversammlung wird der Vorsitz von mehreren Personen gemeinsam wahrgenommen. Die Vorsitzenden werden vom scheidenden Zentralausschuss vor der Vollversammlung – notfalls während der Vollversammlung vom Geschäftsausschuss – bestimmt.<sup>7</sup> Von den Vorsitzenden wird erwartet, dass sie sich mit dem Konsensverfahren auskennen und mit Ethos und Funktionsweise des Ökumenischen Rates der Kirchen vertraut sind.

Die Aufgaben der Vorsitzenden sind:

- Sitzungen so zu leiten, dass sie der Vollversammlung helfen, sich der Erkenntnis des Willens Gottes zu öffnen;
- zur Übereinstimmung zu ermutigen; und
- zu gewährleisten, dass durch die Art, in der die Beratungen stattfinden, den Erfordernissen und Zielsetzungen des ÖRK entsprochen wird.

Dabei sollen die Vorsitzenden

- den Austausch und die weitere Entfaltung der Gedanken ermöglichen und zu Vertrauen und Aufrichtigkeit in den Beiträgen ermutigen;
- Achtung und Unterstützung für alle Teilnehmenden gewährleisten;

---

in den beschlussfassenden Sitzungen zu verfolgen, die Formulierung des sich abzeichnenden Konsens festzuhalten, einschließlich des endgültigen Wortlauts der gefassten Beschlüsse, und dem Vorsitzenden der Sitzung zu helfen, einen sich abzeichnenden Konsens zu erkennen. Aufzeichner helfen dem Vorsitzenden ferner, dafür zu sorgen, dass die vereinbarte endgültige Formulierung eines Vorschlags übersetzt und den Delegierten vorgelegt wird, bevor ein Beschluss gefasst wird. Normalerweise wird ein Delegierter zum Aufzeichner ernannt. Satzungsartikel XIX.5.

5. Satzungsartikel XIX.10

6. Satzungsartikel XIX.9.e und 9.f

7. Satzungsartikel XIX.3

- die Reaktion der Delegierten auf die einzelnen Redebeiträge sowie die sich abzeichnende Tendenz unter den Versammelten beobachten und diese zurück spiegeln;
- den Inhalt der Diskussion von Zeit zu Zeit zusammenfassen und der Vollversammlung helfen, einen Konsens anzusteuern;
- konstruktive Abänderungen von Anträgen anregen, die die Gedanken der Vorredner aufnehmen;
- falls Anlass dazu besteht, die Teilnehmenden auffordern, sich kurz mit den nächsten Nachbarn zu besprechen;
- in beschlussfassenden Sitzungen bei einer sich abzeichnenden Verständigung prüfen, ob die Teilnehmenden bereit sind, nach dem Konsensverfahren zu entscheiden.

Für den Ablauf von Sitzungen, die zum Konsens führen sollen, ist die Unparteilichkeit der Vorsitzenden von entscheidender Bedeutung. Zu diesem Zweck haben die Vorsitzenden,

- Sitzungen unter Hinweis auf die Sitzungsart einzuberufen;
- die Änderung der Sitzungsart, falls nötig, auch während einer Sitzung, anzukündigen und für eine kurze Unterbrechung der Sitzung zum Nachdenken im Gebet oder für ein Lied zu sorgen;
- bei der Auswahl der Redner, die sich schriftlich oder durch Einreihen vor den Saalmikrofonen zu Wort gemeldet haben, für eine sachgemäße Reihenfolge und ein faires Spektrum der Meinungsäußerungen zu sorgen;
- während der gesamten Sitzung laufend mit dem Aufzeichner in Kontakt zu stehen, um sicherzustellen, dass die jeweils geltenden Veränderungen eines Antrags allen Teilnehmenden in angemessener Form zugänglich sind.
- Der Vorsitzende selbst nimmt nicht an der Beratung teil (sofern nicht Vorsorge getroffen ist, dass er während der Beschlussfassung über den betreffenden Gegenstand den Vorsitz niederlegt).

- Vorsitzende sind als Delegierte ihrer Kirchen in förmlichen Abstimmungsverfahren stimmberechtigt; bei Stimmgleichheit gibt jedoch ihre Stimme nicht den Ausschlag.
- Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für beendet.

## **7. Festlegung der Tagesordnung**

### *a) Tagesordnung für die Programmarbeit*

Die breitgefächerten Ziele für die programmatische Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen werden auf Empfehlung des Ausschusses der Vollversammlung für Programmrichtlinien von der Vollversammlung festgelegt. Nach der Vollversammlung entwickelt der Zentralausschuss mit Unterstützung durch seinen Programmausschuss die Strategien für die Umsetzung diese Ziele und legt diese fest, er beschließt Programmstrategien und -ziele. Zwischen zwei Vollversammlungen hilft der Programmausschuss dem Zentralausschuss dabei, die Sichtweisen und Hoffnungen der Kirchen hinsichtlich der Programmarbeit zu hören, auf die wichtigsten Fragen zu antworten, die von den Kommissionen ermittelt werden, und die Ziele der Programmarbeit angesichts der sich verändernden Umstände und Bedürfnisse zu prüfen, abzuändern und weiterzuentwickeln. Der Exekutivausschuss stellt die Umsetzung der vom Zentralausschuss festgelegten strategischen Programmziele sicher.

Ein weiteres Beratungsgremium für den Zentralausschuss und seinen Exekutivausschuss ist der Ständige Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit (der aus der Arbeit der Sonderkommission zur orthodoxen Mitarbeit im ÖRK hervorgegangen ist). Zwischen den Tagungen der Vollversammlung unterstützt dieser Ausschuss den Prozess, in dessen Rahmen die Programmrichtlinien festgelegt werden, und sorgt für die Ausgewogenheit der Gesamtarbeit des ÖRK. Während der Vollversammlung berät er den Geschäftsausschuss.

### *b) Tagesordnung für die Geschäfte der Vollversammlung*

Die Tagesordnung für die Geschäfte der Vollversammlung wird der ersten beschlussfassenden Sitzung der Vollversammlung vom Zentralausschuss (über seinen Planungsausschuss für die Vollversammlung) vorgeschlagen. Jeder Delegierte kann über den Geschäftsausschuss, der während der Vollversammlung für die Einbringung von Abänderungsanträgen zur

Tagesordnung zuständig ist, Tagesordnungspunkte zu den Geschäften der Vollversammlung vorschlagen.

Jedes Leitungsgremium ist für einen bestimmten Geschäftsbereich zuständig, dazu gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich:

- *Vollversammlung*: Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichts des scheidenden Zentralausschusses, Wahl der Präsidenten, Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses, Änderungen der Verfassung und Bestätigung bestimmter Änderungen der Satzung, Beschlussfassung über allgemeine Richtlinien, einschließlich der Programmrichtlinien.
- *Zentralausschuss*: Wahl des Führungsteams des Zentralausschusses (Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende, Generalsekretär), Wahl des Exekutivausschusses, Einsetzung von Kommissionen und Beratungsgruppen, Erarbeitung der institutionellen Richtlinien und Strategiepläne für Programme und Finanzen, Beginn und Beendigung von Programmen.
- *Exekutivausschuss*: Sicherstellung der Umsetzung der vom Zentralausschuss festgelegten strategischen Ziele, Überwachung der Finanzen, der institutionellen Risiken und der Verwaltung der Ressourcen, Überwachung der Programme und Aktivitäten, Ernennung von Mitarbeitenden.

In der Regel begleiten das Führungsteam des Zentralausschusses und der Exekutivausschuss die Festlegung der Tagesordnung für die Geschäfte der Vollversammlung oder des Zentralausschusses und sorgen dafür, dass rechtzeitig vor den Tagungen eine kommentierte Tagesordnung mit unterstützenden Dokumenten zur Verfügung steht. Kleinere Tagesordnungspunkte können direkt auf die Tagesordnung eines Unterausschusses gebracht werden, anstatt sie vor Überweisung an einen Unterausschuss zu eingehenderer Beratung erst in einer Plenarsitzung einzubringen. Um eine möglichst umfangreiche Kenntnis der zu beratenden Gegenstände zu gewährleisten, wird für alle Teilnehmenden eine kommentierte Tagesordnung der verschiedenen Weisungsausschüsse oder Unterausschüsse erarbeitet. Auf diese Weise können diejenigen, die einem bestimmten Unterausschuss nicht angehören, aber Anliegen oder Erkenntnisse zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt



einzubringen haben, diese dem jeweiligen Unterausschuss mitteilen, ehe der betreffende Gegenstand zur Beschlussfassung an das Plenum zurückverwiesen wird.

Die Einbringung eines Gegenstandes durch einzelne Mitglieder der Leitungsgremien auf die Tagesordnung der Geschäfte einer Vollversammlung ist im folgenden Abschnitt 8, unter "Delegierte und Teilnehmende", Unterabschnitt "Einbringung von Anträgen" geregelt.

## **8. Delegierte und Teilnehmende**

### *a) Redebeiträge*

Wünschen Teilnehmende in einer Plenarsitzung das Wort zu ergreifen, so zeigen sie das dem Vorsitzenden an und warten, bis sie aufgerufen werden. Dazu stellen sie sich auf Bitten des Vorsitzenden bei einem der Saalmikrofone an oder stellen durch einen Steward einen schriftlichen Antrag (unter Angabe ihres Namens, ihrer Kirche, ihres Landes und des Inhalts ihres Redebeitrags).

Wird ihnen das Wort erteilt, so richten sie ihre Rede an den Vorsitzenden. Die Teilnehmenden nennen ihren Namen, ihre Kirche, ihr Land und die Sprache, in der sie reden möchten, und geben (in Anhörungssitzungen) an, ob sie Delegierte oder andere Teilnehmende sind. Wird in einer der Arbeitssprachen des ÖRK gesprochen, so wird für simultane Verdolmetschung Sorge getragen. Redner, die sich einer anderen Sprache bedienen möchten, haben selbst für Verdolmetschung zu sorgen.

Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt, damit in der Sitzung möglichst Viele zu Wort kommen können. Die Redner sollten sich zuvor sorgfältig überlegen, was sie sagen möchten, und das Wesentliche ihrer Argumente möglichst kurz darstellen.

### *b) Einbringung von Anträgen.*

Außerhalb der Sitzungen können die Teilnehmenden ihren Antrag bei einem Mitglied des Geschäftsausschusses stellen. Anträge können sich auf die Angemessenheit eines Antrags, seine Priorität auf der Tagesordnung oder die Art und Weise beziehen, in der er behandelt werden soll, sowie Anregungen für zusätzliche Punkte auf der vorgeschlagenen Tagesordnung enthalten.<sup>8</sup>

Während einer Anhörungssitzung können Verfahrensankträge für die Behandlung eines Gegenstandes gestellt werden, wenn sich dies im Laufe der Erörterung als notwendig erweist. (Für Anhörungssitzungen gilt das Konsensverfahren.)

8. Satzungsartikel XIX.6.a, XIX.6.c

Delegierte können in einer beschlussfassenden Sitzung

- Fragen zum Verfahren stellen;
- das Ergebnis einer Abstimmung anfechten, wenn das Ergebnis angezweifelt wird; daraufhin werden sofort die Stimmen ausgezählt.
- eine geheime schriftliche Abstimmung beantragen; der Antrag bedarf der Unterstützung und einer Zweidrittelmehrheit, ehe so verfahren wird.
- Einspruch gegen die Behandlung eines Geschäftsordnungsantrags erheben. Der Vorsitzende fragt die Versammelten ohne Aussprache, ob die Delegierten dem Verfahren des Vorsitzenden zustimmen; sodann wird entweder im Konsensverfahren oder durch Abstimmung darüber entschieden (je nachdem, welches Verfahren zum gegebenen Zeitpunkt gilt).

Wenn ein Delegierter in einer Anhörungssitzung oder einer beschlussfassenden Sitzung der Auffassung ist, dass ein beratener Gegenstand dem ekklesiologischen Selbstverständnis<sup>9</sup> seiner Kirche widerspricht, ist dieser Gegenstand der Vollversammlung nach dem dafür vorgesehenen Verfahren zur Kenntnis zu bringen.<sup>10</sup>

### *c) Zuhören und Antworten (Ethos der Partizipation)*

Das Konsensverfahren geht davon aus, dass sich alle Beteiligten während des jeweiligen Redebeitrags darum bemühen, die Leitung durch den Heiligen Geist zu erkennen. In diesem Sinne versuchen die Teilnehmenden auch, soweit wie möglich kreativ auf den Einsichten früherer Redebeiträge aufzubauen und stets das Ziel vor Augen zu haben, für die Vollversammlung einen Schritt nach vorn zu finden, dem die Versammelten zustimmen können.

Es wird davon ausgegangen, dass alle Redebeiträge redlich und der Überzeugung der Redner gemäß vorgetragen werden; deshalb sind alle Redner mit Respekt zu behandeln, auch wenn ihre Vorstellungen stark von den eigenen abweichen. Welche konkreten Beschlüsse zu bestimmten Gegenständen auch immer gefasst werden, stets wird das Wissen um den

---

9. Das Selbstverständnis einer Kirche mit Blick auf Glauben, Lehre und Ethik.

10. Abschnitt 12: "Sicherheitsventile"; Satzungsartikel XIX.6.d

Reichtum und die Vielfalt der christlichen Kirche in den Versammlungen des ÖRK zunehmen.

Da nach dem Konsensverfahren zustande gekommene Entscheidungen in der Regel aus Anträgen hervorgehen, die in Anhörungssitzungen und beschlussfassenden Sitzungen weiterentwickelt worden sind, können keine Voten von Stellvertretern oder Abwesenden zugelassen werden, wenn die Auffassung der Versammelten festgestellt werden soll (oder wenn förmlich abgestimmt wird). Nur Anwesende und Mitwirkende können erkennen, welcher Weg in dieser Phase dem Willen Gottes entspricht.

Ebenso wenig darf ein Teilnehmer, der einem Unterausschuss zugeteilt ist und dort nicht mitgearbeitet hat, als ein bestimmter Bericht oder Gegenstand beraten wurde, generell keine Einwendungen gegen das Ergebnis erheben oder seine Minderheitsmeinung protokollieren lassen, wenn der betreffende Bericht danach dem Plenum vorgelegt wird. Der Ort für die Einwendungen wäre das kleinere Forum eines Ausschusses gewesen, in dem möglicherweise nach Anhörung weiterer Redebeiträge eine andere Schlussfolgerung gezogen worden wäre.

In Zentralaussschusssitzungen, in denen sich ein Delegierter unter bestimmten Umständen vertreten lassen kann, ist der Delegierte verpflichtet, seinen Vertreter umfassend zu informieren.

#### *d) Berichterstattung über die zustande gekommenen Entscheidungen (Eintreten für die Beschlüsse der Vollversammlung)*

Die Teilnahme an einer Vollversammlung des ÖRK ist ein besonderes Privileg. Deshalb sind die Teilnehmenden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das, was sie bei der Vollversammlung erlebt haben, in ihren Heimatkirchen bekannt wird. Das bedeutet, dass sie für die Beschlüsse der Vollversammlung auch dann eintreten sollen, wenn sie sich in bestimmten Fällen andere Formulierungen gewünscht hätten.

Auch die reichen ökumenischen Begegnungen werden das künftige Engagement der Teilnehmenden im Leben ihrer Heimatkirche beleben!

## **9. Entscheidungsfindung – Konsens<sup>11</sup>**

### *a) Das Wesen des Konsenses*

Das Konsensverfahren ist ein Verfahren, in dem die Übereinstimmung der Versammelten ohne Zuhilfenahme einer förmlichen Abstimmung gesucht

---

11. Siehe Diagramm zum : Ablauf des Konsensverfahrens

wird. Konsens ist das Ergebnis eines aufrichtigen Dialogs, der von Respekt, gegenseitiger Unterstützung und Ermutigung getragen ist und in dem im Gebet danach getrachtet wird, Gottes Willen zu erkennen.

Konsens ist erzielt worden, wenn

- alle Entscheidungsberechtigten sich auf ein Ergebnis verständigen (Einmütigkeit), oder
- eine große Mehrheit übereinstimmt und eine kleine Minderheit, für die das Ergebnis nicht die Entscheidung ist, die sie sich gewünscht hätten, dennoch akzeptiert, dass sie auf faire Weise angehört wurde, das Ergebnis respektiert und damit einverstanden ist, dass der Konsens als Meinung der Versammelten protokolliert wird.

Übereinstimmung ist nicht auf die Zustimmung zum Wortlaut eines Antrages beschränkt. Das *kann* so sein. Es kann aber auch ein anderer Konsens erzielt werden, wenn beispielsweise Übereinstimmung darüber erzielt worden ist, einen Antrag abzulehnen, einen Gegenstand zu weiterer Bearbeitung zu überweisen oder festzustellen, dass die christlichen Kirchen zu dem betreffenden Gegenstand unterschiedliche Positionen einnehmen.

Im Konsensverfahren gibt es keine formellen Abänderungsanträge. Die Redner können im Laufe der Diskussion andere Formulierungen für einen Antrag vorschlagen, und die Versammelten können sich über zusätzliche Veränderungen verständigen, wenn sich im Laufe der Debatte ein bestimmtes Ergebnis abzeichnet. Das Konsensverfahren setzt voraus, dass alle einander aufmerksam zuhören; das trägt dazu bei, den Willen Gottes für den weiteren Weg zu erkennen. Es sorgt dafür, dass die Delegierten respektvoll miteinander umgehen, weil sie davon ausgehen können, dass alle Delegierten das gemeinsame Ziel vor Augen haben.

### *b) Tendenzkarten*

In großen Versammlungen kann es schwierig sein, alle Redebeiträge anzuhören und die Reaktion der Delegierten auf die einzelnen Redebeiträge einzuschätzen. Hier können Tendenzkarten sowohl in Anhörungs- als auch in beschlussfassenden Sitzungen hilfreich sein. Jeder Delegierte erhält zu diesem Zweck eine blaue und eine orangefarbene Karte.<sup>12</sup> Nach Beendigung

---

12. Diese Farben sind gewählt worden, da auch Farbenblinde zwischen Orange und Blau unterscheiden können.

eines Redebeitrages verschafft sich der Vorsitzende einen Überblick darüber, wie groß die Unterstützung für diese Meinungsäußerung ist, indem er die Delegierten auffordert, eine der Tendenzkarten diskret in Brusthöhe hochzuhalten – orange für Aufgeschlossenheit oder Zustimmung, blau für Distanz oder Ablehnung. Dadurch, dass der Vorsitzende den Versammelten jeweils mitteilt, welche Reaktion zu erkennen ist, kann er den Versammelten verständlich machen, welche Aspekte einer weiteren Klärung bedürfen, und auf diese Weise allmählich zu einem für alle annehmbaren Ergebnis hinführen.

Tendenzkarten können den Vorsitzenden auch darauf hinweisen, dass Delegierte der Ansicht sind, es solle in der Beratung fortgefahren werden – wenn ein Redner sich wiederholt oder nicht zur Sache spricht, oder wenn alle Argumente hinreichend vorgetragen worden sind. In diesem Fall können beide farbigen Karten gekreuzt in Brusthöhe gehalten dem Vorsitzenden so stillschweigend anzeigen, dass die weitere Debatte nicht hilfreich erscheint. Zeigt die Zahl der gekreuzten Karten an, dass viele Delegierte diese Ansicht teilen, kann der Vorsitzende den Redner auffordern, seinen Beitrag zu beenden, den nächsten Redner aufrufen, der einen anderen Standpunkt vertritt, oder prüfen, ob die Versammelten bereit sind, eine Konsensentscheidung zu Protokoll zu geben.

### *c) Kleine Gesprächsgruppen*

Die Aufteilung in kleine Gesprächsgruppen kann die Mitarbeit intensivieren – die Teilnehmenden wenden sich in einer Plenarsitzung ihren nächsten Nachbarn derselben Sprachgruppe zu einem kurzen Meinungs austausch zu. Häufig lässt sich dadurch einem sich abzeichnenden Festfahren der Debatte vorbeugen; wenn dann die Plenarsitzung fortgesetzt wird, haben sich möglicherweise neue Gesichtspunkte ergeben, die auf konstruktive Weise zu einem annehmbaren Ergebnis hinführen.

### *d) Prüfung, ob Konsens erzielt werden kann*

Im Laufe der Debatte kann sich abzeichnen, dass mit Blick auf bestimmte Grundprinzipien Einigkeit herrscht und die Versammelten diese sofort bekräftigen können, bevor sie die Suche nach einer gemeinsamen Meinung bei den Aspekten des betreffenden Antrags fortsetzen, bei denen unterschiedliche Auffassungen herrschen. Der Vorsitzende kann in diesem Fall feststellen, was als Grundkonsens erscheint, und das mit der Frage an die Versammelten überprüfen: “Gibt es zu diesem Aspekt in dieser Phase Einvernehmen?” Die

Delegierten werden sodann aufgefordert, ihre Tendenzkarten zu zeigen. Auf diese Weise kann der Vorsitzende feststellen, ob

- alle einverstanden sind (orange); in diesem Fall wird die Konsensentscheidung protokolliert, und die weitere Debatte kann sich auf die noch streitigen Aspekte konzentrieren; oder
- die Reaktion uneinheitlich ist (viele orangefarbene und blaue Karten); in diesem Fall ist eindeutig eine weitere Aussprache über den gesamten Komplex erforderlich
- nur zwei oder drei Delegierte in einem Gegenstand nicht einverstanden sind (die meisten zeigen die orangefarbene Karte, nur einer oder zwei die blaue); in diesem Fall fragt der Vorsitzende, ob die Betroffenen meinen, dass ihre Auffassungen ausreichend angehört worden sind, und ob sie die von den anderen eingenommene Position akzeptieren können und damit einverstanden sind, dass ein Konsens protokolliert wird, auch wenn eine Formulierung nicht der von ihnen gewünschten entspricht.

*e) Wenn sich kein Konsens abzeichnet*

Wenn sich nach einem angemessenen Versuch, zu Übereinstimmung zu gelangen, kein Konsens abzeichnet und die Versammelten über mehr als ein denkbare Ergebnis zerstritten sind, können sich die Versammelten unter anderem noch darüber verständigen (etwa unter Anleitung des Vorsitzenden):

- dass der Gegenstand an eine bestimmte Arbeitsgruppe überwiesen wird, die bei einer späteren Sitzung Bericht erstattet (wobei gewährleistet sein muss, dass durch die Mitglieder der Gruppe alle kontroversen Positionen vertreten sind);
- dass der Gegenstand einem anderen Gremium oder den Mitgliedskirchen zur weiteren Behandlung vorgelegt und bei dieser Vollversammlung nicht weiter beraten wird;
- dass christliche Kirchen über den betreffenden Gegenstand unterschiedlicher Auffassung sein können;
- dass der Gegenstand nicht weiter verhandelt werden soll.

*f) Auf dem Weg zu einer dieser Schlussfolgerungen sollten verschiedene Fragen gestellt werden, zum Beispiel:*

- “Muss über diesen Gegenstand heute noch entschieden werden?” Ist das nicht der Fall, so kann der Gegenstand auf eine spätere Sitzung vertagt werden (auf den nächsten Tag, die nächste Woche oder auf einen anderen Zeitpunkt). Die weitere Erörterung des Gegenstandes in einem Ausschuss oder eine informelle Diskussion unter den Verfechtern der kontroversen Auffassungen kann die Versammelten in einer späteren Sitzung zu einer anderen Ebene der Verständigung führen. Falls sofort entschieden werden muss (und das kommt selten vor), können die Versammelten nicht durch Zustimmung oder Ablehnung über den vorliegenden Gegenstand entscheiden, sondern müssen nach einer Lösung suchen, die dem Zeitdruck Rechnung trägt. Es sind auch Übergangslösungen denkbar, bis sich die Versammelten auf einen Konsens in der ursprünglichen Frage verständigen können.
- “Kann über diesen Antrag entschieden werden, auch wenn einige Mitglieder (oder Mitgliedskirchen) ihn nicht unterstützen können?” Falls dies nicht der Fall ist, ist der Antrag, wie oben dargestellt, zu weiterer Bearbeitung zu überweisen. Wird dem zugestimmt, können die betreffenden Personen oder Mitgliedskirchen oder auch Teile des Ökumenischen Rates der Kirchen, die eine abweichende Auffassung vertreten, dennoch eine bestimmte Strategie oder ein Programm zulassen, ohne es selbst zu unterstützen. Das kann auch als “Enthaltung” gewertet werden. In gesellschaftlichen und politischen Fragen kann es für einige Mitgliedskirchen, Ausschüsse oder Kommissionen des ÖRK unter Umständen ratsam sein, eine bestimmte Auffassung zu äußern, ohne damit für den ganzen Rat zu sprechen.
- “Ist die Frage richtig gestellt worden?” Ist, wie bereits dargelegt, Übereinstimmung in einer Frage nicht zu erzielen, so sollte noch nicht von einem Scheitern gesprochen werden. Manchmal führt eine andere Fragestellung zum Konsens. Es kann etwa die Frage weiterhelfen: “Was können wir gemeinsam sagen?” Möglicherweise sind die Versammelten über eine bestimmte Erklärung zu einem schwierigen Problem unterschiedlicher Auffassung, finden es aber wichtig, ihre unterschiedlichen Sichtweisen und

die Diskussionsergebnisse darzustellen. Es können sich in der betreffenden Erklärung grundsätzliche Aussagen finden, in denen wir miteinander übereinstimmen. Eine klare Darstellung dieser und eine Beschreibung der unterschiedlichen Schlussfolgerungen, zu denen Christen nach Erforschung ihres Gewissens gelangt sind, können ein gewichtiges Ergebnis einer solchen Debatte sein.

*g) Wenn SOFORT entschieden werden muss*

Für den Fall, dass eine Entscheidung nach Auffassung des Generalsekretärs, des Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses oder des Geschäftsausschusses so dringlich ist, dass sie noch vor dem Ende der Tagung getroffen werden muss, zeichnet sich in der Sitzung aber kein Konsens ab, sieht die Satzung vor, dass der Geschäftsausschuss den betroffenen Antrag neu formuliert.<sup>13</sup> Wird der Antrag in der neuen Fassung in einer späteren Sitzung wieder eingebracht, so sind die Delegierten verpflichtet, (im Konsensverfahren) darüber zu befinden, ob die Entscheidung noch während dieser Tagung gefällt werden muss und ob sie bereit sind, weiterhin nach einem Konsens über den neu formulierten Antrag zu suchen. Muss sofort entschieden werden und bleibt die Meinung über eine richtige Entscheidung jedoch geteilt, so können die Versammelten mit einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent (85%) beschließen, dass über den Gegenstand im förmlichen Abstimmungsverfahren entschieden werden soll.

## **10. Entscheidungsfindung im förmlichen Abstimmungsverfahren**

*a) Ausnahmen vom Konsensverfahren*

Es wird erwartet, dass alle Entscheidungen des ÖRK im Konsensverfahren getroffen werden. Ausgenommen davon sind<sup>14</sup>

- Verfassungsänderungen
- Wahlen
- die Wahl des Veranstaltungsortes der Vollversammlung und
- die Annahme des Jahresabschlusses, der Berichte der Rechnungsprüfer und die Bestellung der Rechnungsprüfer.

---

13. Satzungsartikel XIX.9.e

14. Satzungsartikel XIX.10.a



Diese Gegenstände werden zunächst in einer Anhörungssitzung eingebracht, in der nach dem Konsensverfahren Fragen gestellt werden können und eine Aussprache möglich ist. Zu Beginn der beschlussfassenden Sitzung, in der darüber entschieden werden soll, kündigt der Vorsitzende an, dass durch Handzeichen oder mithilfe der Stimmkarten abzustimmen ist. Daraufhin gelten für den betreffenden Gegenstand vereinfachte Bestimmungen über das förmliche Abstimmungsverfahren<sup>15</sup>:

- Alle Anträge müssen von Delegierten eingebracht und von einem zweiten unterstützt werden.
- Der Einbringer darf zuerst dazu sprechen
- Abänderungen sind möglich; werden sie unterstützt, wird zusammen mit dem Antrag darüber beraten.
- Es darf jeweils nur einmal zu einem Antrag gesprochen werden; lediglich der Einbringer kann unmittelbar vor der Abstimmung noch einmal auf Einwendungen eingehen.
- Die Rücknahme eines Antrags erfordert die Zustimmung der Versammlung.
- Jeder Delegierte kann Abschluss der Debatte beantragen, wenn ihm dazu vom Vorsitzenden das Wort erteilt wird.
- Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen oder die Stimmkarte: zunächst die Ja-Stimmen, danach die Nein-Stimmen und schließlich die Stimmenthaltungen.
- Wer mit der Minderheit stimmt oder sich der Stimme enthält, kann seine Meinung im Protokoll, im Sitzungsbericht und im Sitzungsprotokoll vermerken lassen.
- Frühere Entscheidungen der Versammlung können zu erneuter Beratung eingebracht werden.
- Geschäftsordnungsanträge und Verfahrensvorschläge sind zulässig.
- Beschlüsse erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden (soweit für die Sitzung nichts anderes vorgesehen oder vereinbart ist).

---

15. Satzungsartikel XIX.10; Diagramm zum Ablauf des Konsensverfahrens

### *b) Übergang vom Konsensverfahren zur förmlichen Abstimmung*

Es wird äußerst selten notwendig werden, auf das förmliche Abstimmungsverfahren zurückzugreifen, wenn ein sofortiges Ergebnis dringend geboten ist und kein Konsens erreicht werden konnte. Beim Übergang vom Konsens- zum förmlichen Abstimmungsverfahren hat der Vorsitzende anzukündigen, dass der Übergang der Zustimmung einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent (85%) der anwesenden Delegierten bedarf.<sup>16</sup>

## **11. Verfahrensvorschläge und Geschäftsordnungsanträge**

### *a) Verfahrensvorschläge*

In einer Anhörungs- oder beschlussfassenden Sitzung sind alle Delegierten und in einer Anhörungssitzung auch alle anderen Teilnehmenden berechtigt, um Klärung des anstehenden Gegenstands zu bitten oder Vorschläge zum Verfahren zu machen. Diese Anträge können in der Sitzung beraten und es kann sofort darüber entschieden werden. Delegierte, die dies beantragen wollen, dürfen den Redner, der gerade das Wort hat, nicht unterbrechen, sondern müssen warten, bis ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt.

### *b) Geschäftsordnungsanträge*

Alle Teilnehmenden sind berechtigt, in Anhörungs- oder beschlussfassenden Sitzungen jederzeit Geschäftsordnungsanträge zu stellen, auch wenn dadurch ein Redner unterbrochen wird. Der Teilnehmende verschafft sich dadurch Aufmerksamkeit, dass er dem Vorsitzenden zuruft: "Antrag zur Geschäftsordnung!" Der Vorsitzende bittet den Teilnehmenden daraufhin, seinen Geschäftsordnungsantrag vorzutragen und (ohne Aussprache)

- entscheidet sofort darüber oder
- fordert die Vollversammlung auf, darüber zu entscheiden.
- Als Antrag zur Geschäftsordnung kann
- in Frage gestellt werden, dass das angewandte Verfahren satzungskonform ist. Die Satzung sieht vor, dass eine persönliche

<sup>16</sup>. Satzungsartikel XIX.9.f

Erklärung abgegeben werden kann, wenn ein nachfolgender Redner den Beitrag eines Teilnehmenden falsch wiedergibt.

- Einspruch erhoben werden, wenn der Eindruck entsteht, dass ein Redner beleidigende oder abfällige Bemerkungen macht.
- beantragt werden, dass in geschlossener Sitzung weiterverhandelt wird, bis über den behandelten Gegenstand entschieden ist (bei geschlossenen Sitzungen haben alle Teilnehmenden, die nicht Delegierte sind, die Sitzung zu verlassen).

*c) Wenn ein Teilnehmender gegen die Art der Behandlung eines Geschäftsordnungsantrags oder Verfahrensvorschlags durch den Vorsitzenden Einspruch erhebt, kann sich zunächst der Antragsteller dazu äußern und der Vorsitzende darf darauf erwidern, ehe die anwesenden Delegierten nach dem jeweils geltenden Verfahren über den Gegenstand entscheiden.*

## **12. "Sicherheitsventile"**

Die Suche nach Übereinstimmung der Versammelten über den weiteren Weg erfordert einige "Sicherheitsventile". Kein Delegierter und keine Mitgliedskirche soll sich in eine für sie inakzeptable Position gedrängt fühlen. Alle Meinungen genießen Wertschätzung und für den Fall, dass eine Minderheit nach sorgfältiger Abwägung und sorgfältigem Zuhören nicht akzeptieren kann, was sich als allgemeine Ansicht der Versammelten herausgebildet hat, gelten die folgenden Regeln zur erneuten Klarstellung:

*a) Worüber wurde Konsens erzielt?*

Es kann Konsens darüber erzielt worden sein, dass die Mitgliedskirchen in einer bestimmten Frage divergierende Auffassungen vertreten können. Deshalb werden die unterschiedlichen Sichtweisen im Wortlaut der gefassten Beschlüsse wiedergegeben und gewürdigt.

*b) Begriffsbestimmung – Konsens bedeutet nicht nur Einmütigkeit*

Konsens ist nicht auf Einmütigkeit beschränkt. Er bezieht sich auch auf Situationen, in denen die große Mehrheit eine Auffassung teilt und nur eine kleine Minderheit nicht uneingeschränkt zustimmen kann, sich aber damit begnügt, dass ihr Standpunkt angehört, umfassend und fair erörtert

wurde und die betreffende Kirche nicht davon beschwert wird, dass in der betreffenden Frage ein Konsens protokolliert worden ist.

*c) Protokollierung von Minderheitsmeinungen*

Auch nach ernsthaftem Bemühen um Übereinstimmung kann es gelegentlich vorkommen, dass Konsens nicht zu erzielen ist, der Gegenstand jedoch unverzüglich zu einem Ergebnis gebracht werden muss. Unter anderem kann in einer solchen Situation die Auffassung der Mehrheit der Delegierten akzeptiert werden, und die kleine Minderheit kann einen davon abweichenden Standpunkt zu Protokoll geben. Das ist der Fall, wenn diejenigen, die der großen Mehrheit nicht zustimmen können, das Ergebnis jedoch hinnehmen und von ihrem Recht Gebrauch machen, ihre Ablehnung der Entscheidung protokollieren und ihren Standpunkt im Sitzungsprotokoll vermerken zu lassen.

*d) Ekklesiologisches Selbstverständnis<sup>17</sup>*

Ist ein Delegierter der Meinung, dass der zu verhandelnde Gegenstand dem ekklesiologischen Selbstverständnis seiner Kirche widerspricht, so kann er beantragen, dass über den Gegenstand nicht entschieden wird. Der Vorsitzende wird in Beratung mit dem betreffenden Delegierten und anderen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern der betreffenden Kirche oder Konfession den Rat des Geschäftsausschusses einholen. Besteht Einvernehmen darüber, dass der zu verhandelnde Gegenstand tatsächlich dem ekklesiologischen Selbstverständnis des Delegierten widerspricht, so gibt der Vorsitzende bekannt, dass der Gegenstand von der Tagesordnung der beschlussfassenden Sitzung zu streichen ist und in einer Anhörungssitzung behandelt werden kann. Unterlagen und Protokoll der Debatten werden den Mitgliedskirchen zur Prüfung und Stellungnahme zugestellt.

*e) Mitgliedskirchen können auch nach Beendigung der Vollversammlung noch tätig werden*

Wenn eine Mitgliedskirche nach Beendigung einer Vollversammlung feststellt, dass sie eine Entscheidung der Vollversammlung nicht mittragen kann, so kann sie das offiziell zu Protokoll geben.<sup>18</sup>

---

17. Satzungsartikel XIX.6.d

18. Satzungsartikel XIX.5.e

## 13. Sprachen

In der Regel gibt es bei Vollversammlungen fünf Arbeitssprachen – Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Die Teilnehmenden können sich einer anderen Sprache bedienen, wenn sie selbst für die Verdolmetschung in eine der Arbeitssprachen sorgen. Der Geschäftsausschuss wird solche Teilnehmenden dabei unterstützen, dass sie sich möglichst ungehindert äußern können.

## 14. Wahlverfahren

### *a) Vollversammlungsausschüsse*

In der ersten beschlussfassenden Sitzung der Vollversammlung legt der Geschäftsausschuss Nominierungen für die Wahl der Mitglieder aller Vollversammlungsausschüsse vor (einschließlich des Nominierungsausschusses). Die Ausschüsse nehmen sofort ihre Arbeit auf.

### *b) Zentralausschuss*

Vor der Vollversammlung werden alle Mitgliedskirchen gebeten, aus den Reihen der Vollversammlungsdelegierten Kandidaten für den Zentralausschuss zu benennen. Die Kirchen einer jeden Region werden ermutigt, sich untereinander zu beraten, und ein Kandidat, der von mehreren Kirchen unterstützt wird, hat für den Nominierungsausschuss mehr Gewicht.

- Während der Vollversammlung bieten Regionalsitzungen Gelegenheit zur Diskussion über bestimmte Nominierungen.
- Die Arbeit des Nominierungsausschusses wird von folgenden Grundsätzen geleitet:<sup>19</sup>
  - die persönliche Eignung der Betroffenen für die Aufgabe, für die sie nominiert werden;
  - eine gerechte und angemessene konfessionelle Vertretung;
  - eine gerechte und angemessene geographische und kulturelle Vertretung;
  - eine gerechte und angemessene Vertretung der Hauptanliegen des Ökumenischen Rates;
  - die Nominierung ist für die Kirchen, denen die betreffenden Personen angehören, grundsätzlich annehmbar;

---

19. Satzungsartikel IV.4.c,d,e und f

- nicht mehr als sieben Personen von ein und derselben Mitgliedskirche;
  - eine gerechte und angemessene Vertretung von Laien sowie eine ausgewogene Vertretung von Männern, Frauen und jungen Menschen.
- Zu einem frühen Zeitpunkt während der Vollversammlung legt der Nominierungsausschuss der Vollversammlung einen ersten Vorschlag für das zu erwartende Profil des Zentralausschusses (ohne Namensnennungen) zur Prüfung und Billigung vor.
  - Danach erfolgt in einer Anhörungssitzung eine erste Lesung der Nominierungen und es wird zur Diskussion über die Liste insgesamt aufgefordert. In dieser Sitzung werden keine Änderungen der Namensvorschläge geprüft.
  - Die Delegierten können dem Nominierungsausschuss außerhalb der Plenarsitzung Änderungsvorschläge für bestimmte Nominierungen unterbreiten. Jeder Änderungsvorschlag muss schriftlich eingereicht werden, von sechs Delegierten aus mindestens drei Mitgliedskirchen unterschrieben sein, und jeder alternativ nominierte Kandidat muss als Gegenkandidat für einen bestimmten anderen Kandidaten vorgeschlagen werden. Alternativ nominierte Kandidaten müssen demselben demographischen Profil entsprechen (Region, Geschlecht, Alter etc.), es sei denn der alternativ nominierte Kandidat verbessert die angestrebte ausgewogene Vertretung.
  - Wenn die zweite Lesung der Nominierungsliste in einer beschlussfassenden Sitzung erfolgt, legt der Nominierungsausschuss einen Bericht über die vorgeschlagenen Änderungen der Kandidatenliste vor und weist auf die daraus resultierenden Abänderungen hin. Wenn die Vollversammlung nicht bereit ist, die Liste zu billigen, wird ein weiterer Zeitraum für Vorschläge außerhalb der Sitzung (wie oben beschrieben) eingeräumt und die Liste in einer späteren beschlussfassenden Sitzung zur Wahl vorgelegt.

*c) Präsidenten*

Vor einer Vollversammlung holen die ÖRK-Mitarbeitenden den Rat von regionalen ökumenischen Organisationen und von Regionaltagungen im Vorfeld der Vollversammlung zu geeigneten Namen ein, die dem Nominierungsausschuss zur Prüfung und Vorbereitung der Nominierungen für die acht Präsidenten des ÖRK vorgelegt werden.

*d) Abstimmung*

Die Wahl erfolgt nach dem förmlichen Abstimmungsverfahren.

# Satzungsartikel XIX: Ordnung der Sitzungen

## 1. Allgemeines

- a. Diese Bestimmungen über die Ordnung von Sitzungen gelten für Tagungen der Vollversammlung, des Zentralausschusses, des Exekutivausschusses und aller anderen Gremien des Ökumenischen Rates der Kirchen. Während der Vollversammlung beziehen sich die Begriffe “Präsident, Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender des Zentralausschusses” auf Personen, die diese Ämter im scheidenden Zentralausschuss innehaben. Während der Sitzungsperiode eines Zentralausschusses beziehen sich diese Begriffe auf die amtierenden Präsidenten und die Leitung des jeweiligen Zentralausschusses.
- b. “Delegierter” bezeichnet den offiziellen Vertreter einer Mitgliedskirche bei einer Vollversammlung, der Rederecht hat sowie die Pflicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen (Satzungsartikel IV.1.a). Bei Tagungen des Zentralausschusses bezeichnet “Delegierter” ein Mitglied des Zentralausschusses oder dessen Stellvertreter (Satzungsartikel VI.1.b.), der Rederecht hat sowie die Pflicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- c. “Teilnehmer” bezeichnet Delegierte wie auch Personen, die zur Vollversammlung oder zur Tagung des Zentralausschusses eingeladen werden und die Rederecht haben, aber nicht das Recht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen (Satzungsartikel IV.1.b. und VI.2.).

## 2. Art der Sitzungen

Die Vollversammlung tagt in allgemeiner Sitzung, Anhörungssitzung oder beschlussfassender Sitzung. Der Geschäftsausschuss legt die Art der Sitzung nach der jeweils vorliegenden Tagesordnung fest.



a. *Allgemeine Sitzungen*

Allgemeine Sitzungen sind feierlichen Anlässen, gottesdienstlichen Versammlungen und Kundgebungen sowie offiziellen Ansprachen vorbehalten. In allgemeinen Sitzungen dürfen lediglich Gegenstände behandelt werden, die vom Zentralausschuss oder vom Geschäftsausschuss vorgeschlagen werden. In allgemeinen Sitzungen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

b. *Anhörungsitzung*

Anhörungsitzungen werden für Vorträge im Plenum, Aussprachen, den Dialog und Gedankenaustausch zur Entfaltung der Vorstellungen über bestimmte Themen, für die Vertiefung der Gemeinschaft unter den Mitgliedskirchen und zur Konsensfindung über Gegenstände angesetzt, die bei der Tagung verhandelt werden sollen. Bei den Anhörungen soll ein möglichst breites Spektrum von Ansichten vorgestellt werden. In Anhörungssitzungen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, mit Ausnahme der Entscheidung, zu einer beschlussfassenden Sitzung überzugehen, falls dies erforderlich ist, oder einen Antrag zur Geschäftsordnung oder Verfahrensvorschlag zu behandeln.

c. *Beschlussfassende Sitzungen*

Beschlussfassende Sitzungen sind für Gegenstände einzuberufen, die einer Entscheidung bedürfen, darunter:

- i. Beschluss der Tagesordnung
- ii. Vorschläge für Änderungen in der Tagesordnung
- iii. Ernennungen und Wahlen
- iv. Entgegennahme von Berichten oder Empfehlungen oder Beschlussfassung über diese
- v. Beschlussfassung über Empfehlungen oder Vorschläge von Ausschüssen oder Kommissionen sowie über Vorschläge aus Anhörungen
- vi. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Bericht der Rechnungsprüfer, und
- vii. Verfassungs- oder Satzungsänderungen.

3. *Vorsitz der Sitzungen*

- a. Die Vorsitzenden der Sitzungen der Vollversammlung werden vor der Vollversammlung vom scheidenden Zentralausschuss und während der Vollversammlung vom Geschäftsausschuss nach folgendem Verfahren bestellt:

- i. Bei allgemeinen Sitzungen führt einer der Präsidenten oder der Vorsitzende des Zentralausschusses den Vorsitz.
  - ii. Bei Anhörungssitzungen führt einer der Präsidenten, der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender des Zentralausschusses oder ein Delegierter mit besonderer Sachkunde in dem jeweiligen Anhörungsgegenstand den Vorsitz.
  - iii. In beschlussfassenden Sitzungen führt der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses oder ein Vollversammlungsdelegierter, der Mitglied des scheidenden Zentralausschusses war, den Vorsitz.
- b. Aufgaben der Sitzungsvorsitzenden:
- i. Einberufung der Sitzung unter Hinweis auf die Sitzungsart
  - ii. Förderung und Anregung der Diskussion und des Dialogs zur Unterstützung des Gedankenaustauschs und der Entwicklung von neuen Ideen sowie Unterstützung der Versammlung bei der Konsensfindung;
  - iii. bei beschlussfassenden Sitzungen die Feststellung, ob sich in bestimmten Fragen Einvernehmen abzeichnet und ob die Versammelten bereit sind, nach dem Konsensverfahren zu beschließen;
  - iv. falls die Sitzungsart im Verlauf der Sitzung zu ändern ist, Bekanntmachung der Änderung und Unterbrechung der Sitzung, um darauf aufmerksam zu machen, dass die Art der Sitzung verändert wird; und
  - v. Beendigung der Sitzung.
- c. Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit dem Aufzeichner der Sitzung sicher, dass der sich herausbildende Konsens korrekt wiedergegeben ist und jede neue Formulierung der Versammlung umgehend bekannt gemacht wird.
- d. Alle Vorsitzenden unterziehen sich für die Leitung von Sitzungen nach dem Konsensverfahren einer einschlägigen Schulung, wie in der Satzung und den begleitenden Richtlinien beschrieben.

#### 4. Vorsitz der Vollversammlung

Der Vorsitzende der Vollversammlung erklärt die Eröffnung, Unterbrechung und Vertagung der Vollversammlung.

5. Amtliches Protokoll, Aufzeichnungen und Berichte
  - a. Für jede beschlussfassende Sitzung ernennt der Geschäftsausschuss Aufzeichner aus den Reihen der Delegierten. Sie haben die Aufgabe, die Debatten in den beschlussfassenden Sitzungen zu verfolgen, die Formulierung des sich abzeichnenden Konsens festzuhalten, einschließlich des endgültigen Wortlauts der gefassten Beschlüsse, und dem Vorsitzenden der Sitzung zu helfen, einen sich abzeichnenden Konsens zu erkennen. Aufzeichner helfen dem Vorsitzenden ferner, dafür zu sorgen, dass die vereinbarte endgültige Formulierung eines Vorschlags übersetzt und den Delegierten vorgelegt wird, bevor ein Beschluss gefasst wird.
  - b. Für jede Anhörungssitzung wie auch für Ausschusssitzungen, die nicht offiziell protokolliert werden, ernennt der Geschäftsausschuss „Berichterstatter“, die einen Sitzungsbericht verfassen, einschließlich einer Darstellung der Hauptthemen und konkreten Vorschläge. Ein für eine Ausschusssitzung ernannter Berichterstatter kann als Aufzeichner dieser Sitzung fungieren.
  - c. Der Geschäftsausschuss beauftragt Protokollführer mit der offiziellen Protokollierung von allgemeinen, Anhörungs- und beschlussfassenden Sitzungen einer Vollversammlung oder jeder anderen Tagung, für die ein amtliches Protokoll erstellt werden muss. Das Protokoll enthält eine Aufzeichnung der Debatten, Anträge und Beschlussfassungen sowie in der Regel Verweise auf alle anderen vorliegenden Sitzungsberichte. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der jeweiligen Sitzung unterzeichnet und den Tagungsteilnehmenden zugestellt. Für jedes Protokoll mit Ausnahme des Protokolls der Vollversammlung gilt, dass es als angenommen angesehen wird, wenn in den sechs Monaten nach seiner Zustellung keine Einwände erhoben worden sind. Der Zentralausschuss bestätigt auf seiner ersten Volltagung nach der Vollversammlung das Protokoll der Vollversammlung.
  - d. Über beschlussfassende Sitzungen wird in der Regel ein offizielles Protokoll geführt, werden Aufzeichnungen und/oder Berichte verfasst.
  - e. Wenn eine Mitgliedskirche nach Beendigung einer Tagung erklärt, dass sie eine Entscheidung der Tagung nicht mittragen kann, kann sie ihre Einwände schriftlich einreichen und ihren Standpunkt im Protokoll oder dem Bericht einer darauf folgenden Tagung

vermerken lassen. Die Entscheidung selbst wird durch dieses Vorgehen nicht rückgängig gemacht.

## 6. Tagesordnung

- a. Die Tagesordnung wird gemäß Artikel IV.3 und nach dem vom Geschäfts- und Programmausschuss sowie von sonstigen vom Zentralausschuss zu diesem Zweck eingesetzten Ausschüssen festgelegten Verfahren zusammengestellt. In der Regel liegen den Tagesordnungspunkten Berichte, Empfehlungen oder Vorschläge zugrunde, die zuvor sorgfältig beraten worden sind und vom Konsens der Gruppe oder des Ausschusses getragen werden, die bzw. der sie einbringt.
- b. Der Geschäftsausschuss sorgt dafür, dass der Vorsitzende vor jeder Sitzung, und wenn es ratsam erscheint in einer Sitzungspause, über die Geschäftsführung und über die Prioritäten der verschiedenen Tagesordnungspunkte informiert wird.
- c. Jeder Delegierte kann die Aufnahme eines Gegenstandes oder eine Abänderung der Tagesordnung vorschlagen. Wenn der Geschäftsausschuss dem Vorschlag nach Prüfung nicht zustimmt, kann der Delegierte den Vorsitzenden der Vollversammlung schriftlich um eine Entscheidung bitten. Der Vorsitzende unterrichtet die Vollversammlung zu einem geeigneten Zeitpunkt von diesem Vorschlag, und ein Mitglied des Geschäftsausschusses erläutert die Gründe für die Ablehnung. Der Delegierte kann seinen Vorschlag begründen. Der Vorsitzende stellt den Versammelten dann ohne weitere Aussprache die folgende Frage: Nimmt die Vollversammlung diesen Vorschlag an? Wenn die Vollversammlung dem Vorschlag zustimmt, legt der Geschäftsausschuss so schnell wie möglich Vorschläge für die Aufnahme des Gegenstandes oder die Abänderung der Tagesordnung vor.
- d. Fragen, die das ekklesiologische Selbstverständnis betreffen: Ist ein Delegierter der Meinung, dass der zu verhandelnde Gegenstand dem ekklesiologischen Selbstverständnis seiner Kirche widerspricht, so kann er beantragen, dass über den Gegenstand nicht entschieden wird. Der Vorsitzende wird in Beratung mit dem betreffenden Delegierten und anderen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern der betreffenden Kirche oder Konfession den Rat des Geschäftsausschusses einholen. Besteht Einvernehmen

darüber, dass der zu verhandelnde Gegenstand tatsächlich dem ekklesiologischen Selbstverständnis des Delegierten widerspricht, so gibt der Vorsitzende bekannt, dass der Gegenstand von der Tagesordnung der beschlussfassenden Sitzung zu streichen ist und in einer Anhörungssitzung behandelt werden kann. Unterlagen und Protokoll der Debatten werden den Mitgliedskirchen zur Prüfung und Stellungnahme zugestellt.

- e. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels kann die Tagesordnung gemäß Artikel IV.3, IV.5 und VI.3.d vorgeschlagen, abgeändert und/oder angenommen werden.

## 7. Rederecht

- a. Teilnehmende, die in einer Anhörungssitzung das Wort ergreifen möchten, stellen bei dem Vorsitzenden schriftlich einen Antrag oder stellen sich an den Saalmikrofonen an, wenn der Vorsitzende dazu auffordert; sie dürfen jedoch nur reden, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt.
- b. In beschlussfassenden Sitzungen der Vollversammlung oder des Zentralausschusses dürfen nur Delegierte das Wort ergreifen. Delegierte, die das Wort ergreifen möchten, stellen bei dem Vorsitzenden schriftlich einen Antrag oder stellen sich an den Saalmikrofonen an, wenn der Vorsitzende dazu auffordert; sie dürfen jedoch nur reden, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt.
- c. In Sitzungen der Ausschüsse oder Beratungsgremien, in denen sowohl Anhörungen stattfinden als auch Entscheidungen getroffen werden können, haben die Teilnehmer, die keine Delegierten sind, Rederecht, aber nicht das Recht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- d. Der Vorsitzende bestimmt die Redner und stellt dabei sicher, dass ein breites Spektrum von Meinungen gehört wird. Zur Reihenfolge der Redner kann er sich von einem kleinen Unterausschuss des Geschäftsausschusses beraten lassen. Wenn ausreichend Zeit zur Verfügung steht und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, kann der Vorsitzende Rednern gestatten, das Wort mehr als einmal zu ergreifen.
- e. Ein Redner, dem der Vorsitzende das Wort erteilt, spricht von einem der Saalmikrofone aus. Er nennt zunächst seinen Namen,

- seine Kirche, sein Land und die Funktion, in der er an der Sitzung teilnimmt, und richtet das Wort ausschließlich an den Vorsitzenden.
- f. Die Redezeit ist in der Regel auf drei Minuten begrenzt; der Vorsitzende kann jedoch nach eigenem Ermessen einem Redner zusätzliche Redezeit gewähren, wenn sprachliche oder andere Verständigungsschwierigkeiten auftreten oder die erörterten Themen ungewöhnlich komplex sind.
  - g. Verfahrensvorschläge – Anhörungs- oder beschlussfassende Sitzungen: Sofern er einen Redner nicht unterbricht, kann ein Delegierter um Klarstellung des verhandelten Gegenstandes bitten oder Verfahrensvorschläge machen. Der Vorsitzende bemüht sich umgehend um Klarstellung oder geht auf den Vorschlag zur Verfahrensänderung ein.
  - h. Anträge zur Geschäftsordnung – Anhörungs- oder beschlussfassende Sitzungen: Mit Anträgen zur Geschäftsordnung kann in Frage gestellt werden, dass das angewandte Verfahren satzungskonform ist, Einspruch gegen abfällige Bemerkungen eingelegt werden, eine persönliche Erklärung abgegeben oder beantragt werden, dass in geschlossener Sitzung weiterverhandelt wird. Jeder Teilnehmer kann jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen, auch wenn er dadurch einen Redner unterbricht. Der Teilnehmer verschafft sich dadurch Aufmerksamkeit, dass er aufsteht und dem Vorsitzenden zuruft: “Antrag zur Geschäftsordnung!” Der Vorsitzende bittet den Teilnehmer daraufhin, seinen Antrag zur Geschäftsordnung vorzutragen, und trifft sofort (ohne Aussprache) eine Entscheidung.
  - i. Jeder Delegierte ist berechtigt, Einwände gegen Entscheidungen des Vorsitzenden über Verfahrensvorschläge zu erheben. In diesem Fall fragt der Vorsitzende ohne vorherige Aussprache die Versammelten: “Stimmen die Versammelten der Entscheidung des Vorsitzenden zu?” Die anwesenden Delegierten entscheiden über diese Frage nach dem zu dem Zeitpunkt angewendeten Verfahren zur Entscheidungsfindung.
8. Konsensfindung: Feststellen einer gemeinsamen Meinung der Versammelten
- a. Das Konsensverfahren ist als Mittel anzusehen, in einem von gegenseitigem Respekt sowie gegenseitiger Unterstützung und Ermutigung getragenen Dialog ohne formelle Abstimmung die

gemeinsame Meinung der Versammelten festzustellen und zu erkennen, welches Gottes Wille ist.

- b. In der Regel werden Beschlüsse im Konsensverfahren gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- c. Ein Konsens wird festgestellt, wenn eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:
  - i. alle Delegierten sind einverstanden (Einstimmigkeit), oder
  - ii. die Mehrheit der Delegierten ist einverstanden, und diejenigen, die eine abweichende Meinung vertreten, begnügen sich damit, dass eine ausführliche und faire Aussprache stattgefunden hat, und erheben keine Einwände dagegen, dass der Vorschlag der allgemeinen Auffassung der Versammelten entspricht.
- d. Konsens bedeutet, dass über das Ergebnis einer Aussprache Einvernehmen besteht. Dabei kann es sich um Einvernehmen über die Annahme oder über die Abänderung eines Vorschlags handeln oder aber um Einvernehmen über ein anderes Ergebnis, beispielsweise über die Ablehnung eines Vorschlags, die Vertagung eines Gegenstandes, darüber, dass keine Entscheidung erzielt werden kann oder dass unterschiedliche Auffassungen bestehen können. Ist Konsens darüber erzielt worden, dass unterschiedliche Auffassungen über einen Gegenstand bestehen können, so werden diese unterschiedlichen Auffassungen in den endgültigen Wortlaut des Protokolls, des Sitzungsberichts und der Aufzeichnungen aufgenommen.

## 9. Entscheidungsfindung im Konsensverfahren

- a. Ein Vorschlag oder eine Empfehlung, die in einer beschlussfassenden Sitzung behandelt wird, kann bestätigt, abgeändert oder abgelehnt werden. Delegierte können Abänderungen vorschlagen, und der Vorsitzende kann eine gleichzeitige Aussprache über mehr als einen Abänderungsvorschlag zulassen. Die Herstellung einer gemeinsamen Meinung kann mehrere Schritte erfordern, wenn unterschiedliche Auffassungen geäußert werden. Im Verlauf der Aussprache kann der Vorsitzende die Versammelten bitten, die gemeinsamen Punkte zu bestätigen, bevor zur Diskussion über die Aspekte des Vorschlags aufgefordert wird, zu dem unterschiedliche Auffassungen geäußert worden sind.

- b. Zur Unterstützung des Vorsitzenden bei der Feststellung eines Meinungsbildes der Versammelten und im Interesse der Konsensfindung wird die Aussprache von dem für die Aufzeichnung der Sitzung bestellten Aufzeichner festgehalten. Zur Erleichterung der Teilnahme können Tendenzkarten an die Delegierten verteilt werden.
- c. Jeder Delegierte oder der Vorsitzende kann vorschlagen, den verhandelten Gegenstand zur weiteren Erörterung an eine geeignete Gruppe zu verweisen, in der das gesamte Meinungsspektrum vertreten ist. Zu diesem Vorschlag wird die Meinung der Versammelten festgestellt. Bei Zustimmung vertagt der Geschäftsausschuss die Behandlung des Gegenstandes auf eine spätere Sitzung.
- d. Wenn es scheint, dass die Versammelten nahe daran sind, sich über ein Ergebnis einig zu sein, stellt der Vorsitzende sicher, dass die Formulierung des Vorschlags (oder des im Laufe der Aussprache abgeänderten Vorschlags) von allen Delegierten verstanden wird, und stellt danach fest, ob ein Konsens hierüber erreicht ist. Stimmen im Einklang mit Artikel XIX.8.c.i alle Versammelten zu, so erklärt der Vorsitzende, dass Konsens erreicht worden und die Entscheidung damit zustande gekommen ist. Herrscht keine Einmütigkeit, so bietet der Vorsitzende denjenigen, die eine abweichende Meinung vertreten, an, ihre Gründe darzulegen und anzugeben, ob sie sich mit einer Entscheidung gemäß Artikel XIX.8.c.ii einverstanden erklären können. Wenn ja, erklärt der Vorsitzende, dass ein Konsens erreicht wurde.
- e. Sind alle Bemühungen um einen Konsens unternommen worden, ohne dass eine Übereinstimmung erzielt worden wäre, und ist ein Amtsträger oder der Geschäftsausschuss der Auffassung, dass noch vor Ende der Tagung eine Entscheidung gefällt werden muss, bittet der Vorsitzende den Geschäftsausschuss, einen Vorschlag dafür zu unterbreiten, wie der Gegenstand ein zweites Mal in neuer Form verhandelt werden kann. In einer späteren beschlussfassenden Sitzung, in der dieser neue Ansatz geprüft wird, entscheiden die Versammelten selbst darüber, ob eine Beschlussfassung auf dieser Sitzung notwendig ist. Wenn ja, wendet sie eines der folgenden Verfahren an, die auch schrittweise in der angegebenen Reihenfolge befolgt werden können:



- i. Sie bemühen sich weiter um einen Konsens über den in neuer Form vorgelegten Vorschlag.
  - ii. Sie bemühen sich um eine Übereinstimmung unter der Mehrheit der Delegierten, wobei die Einwände der übrigen Delegierten protokolliert werden. In diesem Fall wird der Vorschlag als angenommen protokolliert, vorausgesetzt, dass sich jeder Delegierte, der dem Vorschlag nicht zustimmt, mit dem Ergebnis einverstanden erklären kann und das Recht hat, seine Auffassung in das Protokoll, den Sitzungsbericht und die Aufzeichnungen der Sitzung aufnehmen zu lassen.
  - iii. Sie gehen dazu über, über den behandelten Gegenstand im Abstimmungsverfahren zu entscheiden (Artikel XIX.10).
- f. Wenn die Versammelten im Konsensverfahren über einen Gegenstand verhandeln, über den während derselben Tagung entschieden werden muss und über den noch kein Einvernehmen gemäß XIX.9.e.i oder XIX.9.e.ii besteht, kann der Vorsitzende einen Verfahrensvorschlag machen: "Die Versammlung möge jetzt über den Vorschlag abstimmen." Ausgenommen in Bezug auf Angelegenheiten, die in Artikel XIX.6.d beschrieben werden ("Gegenstände, die das ekklesiologische Selbstverständnis betreffen"), gibt der Vorsitzende dann bekannt, dass über diese Verfahrensänderung abgestimmt wird. Die Delegierten stimmen sodann darüber ab, ob sie damit einverstanden sind, über den verhandelten Gegenstand im Abstimmungsverfahren zu entscheiden. Stimmen 85% der anwesenden Delegierten einem Abstimmungsverfahren zu, wird abgestimmt; stimmen weniger als 85% zu, wird nicht durch Abstimmung entschieden. Die Versammelten stimmen nun ab, ob die Debatte fortgesetzt werden soll, um doch noch eine Konsensentscheidung herbeizuführen, oder ob die Verhandlung beendet werden soll; hierfür ist wiederum die Mehrheit von 85% der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich.

## 10. Entscheidungsfindung durch Abstimmung

- a. Einige Gegenstände erfordern eine Abstimmung und können nicht im Konsensverfahren entschieden werden. Dazu gehören:
  - i. Verfassungsänderungen (Zwei-Drittel-Mehrheit);

- ii. Wahlen (einfache Mehrheit mit besonderen Bestimmungen für die Wahl des Generalsekretärs);
  - iii. Auswahl des Tagungsortes für die Vollversammlung (einfache Mehrheit);
  - iv. Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Berichte der Rechnungsprüfer und die Bestellung der Rechnungsprüfer (einfache Mehrheit).
- b. Für Gegenstände, für die gemäß Artikel XIX.9.e.iii oder XIX.9.f ein Übergang vom Konsensverfahren zum Abstimmungsverfahren beschlossen wurde, und für Gegenstände, die gemäß Absatz a. dieses Paragraphen dem Abstimmungsverfahren vorbehalten sind, gilt das folgende Verfahren:
- i. Alle Anträge sind von Delegierten einzubringen und zu unterstützen; der Einbringer ist berechtigt, sich als Erster dazu zu äußern.
  - ii. In der Aussprache, die sich einem unterstützten Antrag anschließt, darf jeder Delegierte nur einmal das Wort ergreifen, mit der Ausnahme, dass der Delegierte, der den Antrag eingebracht hat, am Schluss der Debatte zu Einwänden Stellung nehmen kann.
  - iii. Jeder Delegierte darf einen Abänderungsantrag stellen; wird ein Abänderungsantrag unterstützt, so wird der Abänderungsantrag zusammen mit dem ursprünglichen Antrag verhandelt.
  - iv. Nach Schluss der Debatte und nachdem auch der Einbringer die Möglichkeit hatte, von seinem Recht, zu antworten, Gebrauch zu machen (Satzungsartikel XIX.10.b.ii), ruft der Vorsitzende zur Abstimmung auf, wobei er zunächst über die Änderungen abstimmen lässt. Wird diesen stattgegeben, so werden sie Bestandteil des ursprünglichen Antrags, über den anschließend ohne weitere Aussprache abgestimmt wird.
  - v. Wünscht der Einbringer, im Verlauf der Debatte einen Antrag oder einen Abänderungsantrag zurückzunehmen, so holt der Vorsitzende die Zustimmung der Versammelten ein.
- c. Jeder Delegierte kann den Schluss der Debatte beantragen; dabei darf jedoch kein Redner unterbrochen werden. Wird der Antrag unterstützt, so stellt der Vorsitzende den Antrag unverzüglich ohne Aussprache zur Abstimmung. Stimmen dem zwei Drittel der Versammelten zu, so beginnt das Abstimmungsverfahren. Bei

Ablehnung des Antrags wird die Debatte fortgesetzt; im weiteren Verlauf der Debatte kann erneut ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden, jedoch nicht von dem Delegierten, der den ersten Antrag gestellt hat.

- d. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Hochheben der Tendenzkarten; der Vorsitzende fragt zunächst nach den Ja-Stimmen, sodann nach den Nein-Stimmen und zuletzt nach Stimmenthaltungen. Anschließend gibt der Vorsitzende sofort das Abstimmungsergebnis bekannt.
- e. Falls der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis anzweifelt oder sich aus anderen Gründen für eine Wiederholung der Abstimmung entscheidet oder ein Delegierter eine Wiederholung beantragt, findet unverzüglich eine nochmalige Abstimmung über den vorliegenden Gegenstand statt, wobei die durch Handzeichen oder Hochheben der Tendenzkarte abgegebenen Stimmen ausgezählt werden. Der Vorsitzende kann zur Ermittlung der Stimmen und der Stimmenthaltungen Stimmzähler beauftragen. Jeder Delegierte kann über den jeweils vorliegenden Gegenstand geheime Abstimmung mit Stimmzetteln beantragen; wird dieser Antrag unterstützt und findet er die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, so wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt. Der Vorsitzende gibt das Ergebnis jeder Auszählung der Stimmen oder geheimen Abstimmung bekannt.
- f. Ein Antrag ist mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten, einschließlich derer, die sich enthalten haben, angenommen, sofern die Verfassung oder diese Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- g. Wenn der Vorsitzende sich an der Aussprache beteiligen will, übergibt er den Vorsitz der Sitzung an einen anderen Amtsträger, bis der Gegenstand verhandelt ist.
- h. Jeder als Delegierter stimmberechtigte Vorsitzende kann abstimmen; seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit jedoch nicht den Ausschlag.
- i. Jeweils zwei Delegierte, die mit der Mehrheit für einen zuvor angenommenen Antrag gestimmt haben, können beantragen, dass der Geschäftsausschuss der Versammlung eine nochmalige Behandlung des Gegenstandes vorschlägt. Der Geschäftsausschuss

legt den Vorschlag in der nächsten beschlussfassenden Sitzung vor und kann sich dazu äußern, ob der Gegenstand nochmals behandelt werden soll. Die erneute Beratung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

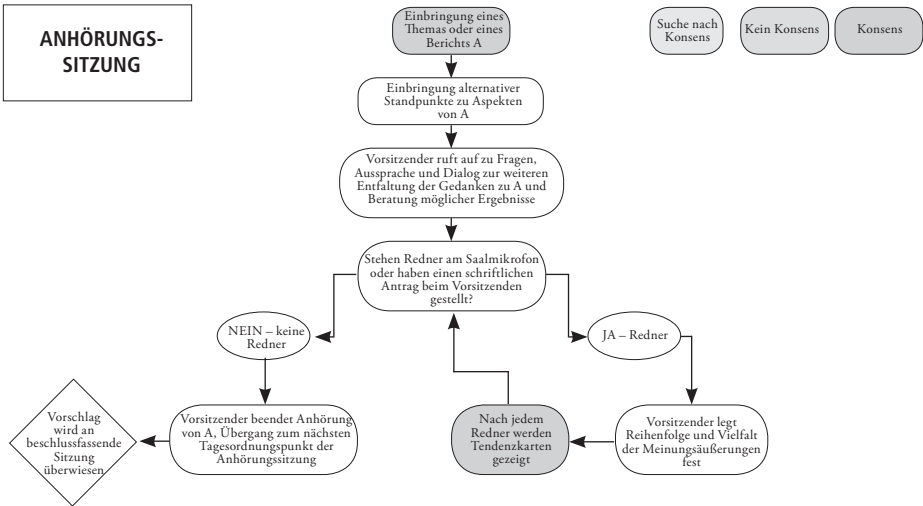
- j. Wer mit einer Minderheit gestimmt oder sich der Abstimmung enthalten hat, kann seine Auffassung im Protokoll, im Sitzungsbericht und/oder in der Aufzeichnung der Sitzung vermerken lassen.

## 11. Sprachen

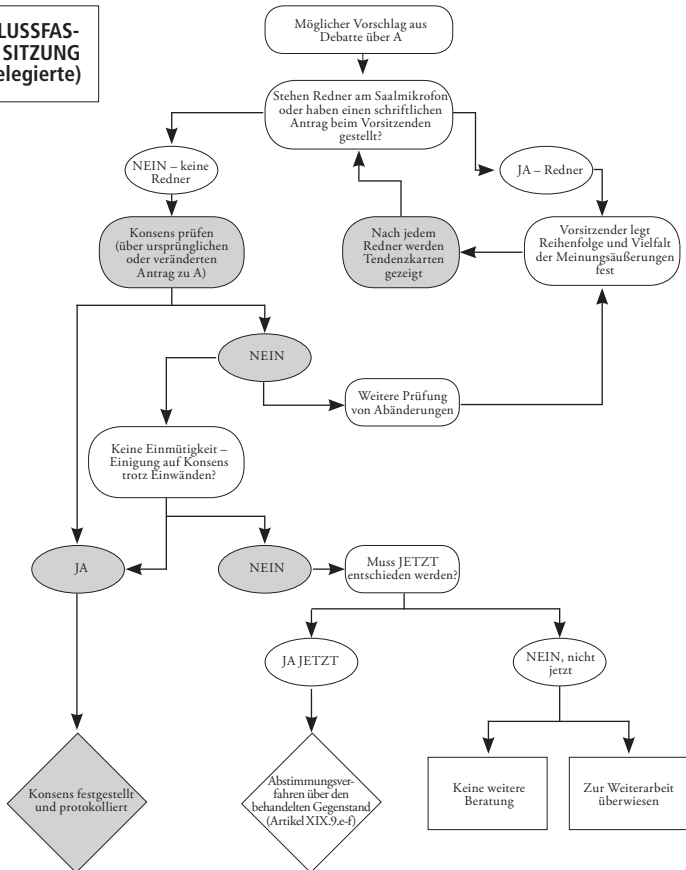
Die Arbeitssprachen des Ökumenischen Rates der Kirchen sind Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Der Generalsekretär hat im Rahmen des Möglichen für die mündliche Übersetzung jeder dieser Sprachen in die anderen Arbeitssprachen sowie möglichst auch für die schriftliche Übersetzung des Wortlauts der Anträge zu sorgen. Ein Teilnehmer kann nur dann in einer anderen Sprache reden, wenn er für die Verdolmetschung seines Beitrags in eine der Arbeitssprachen gesorgt hat. Der Generalsekretär gewährt Teilnehmern, die auf Dolmetscher angewiesen sind, größtmögliche Unterstützung.

# Diagramm zum Ablauf des Konsensverfahrens

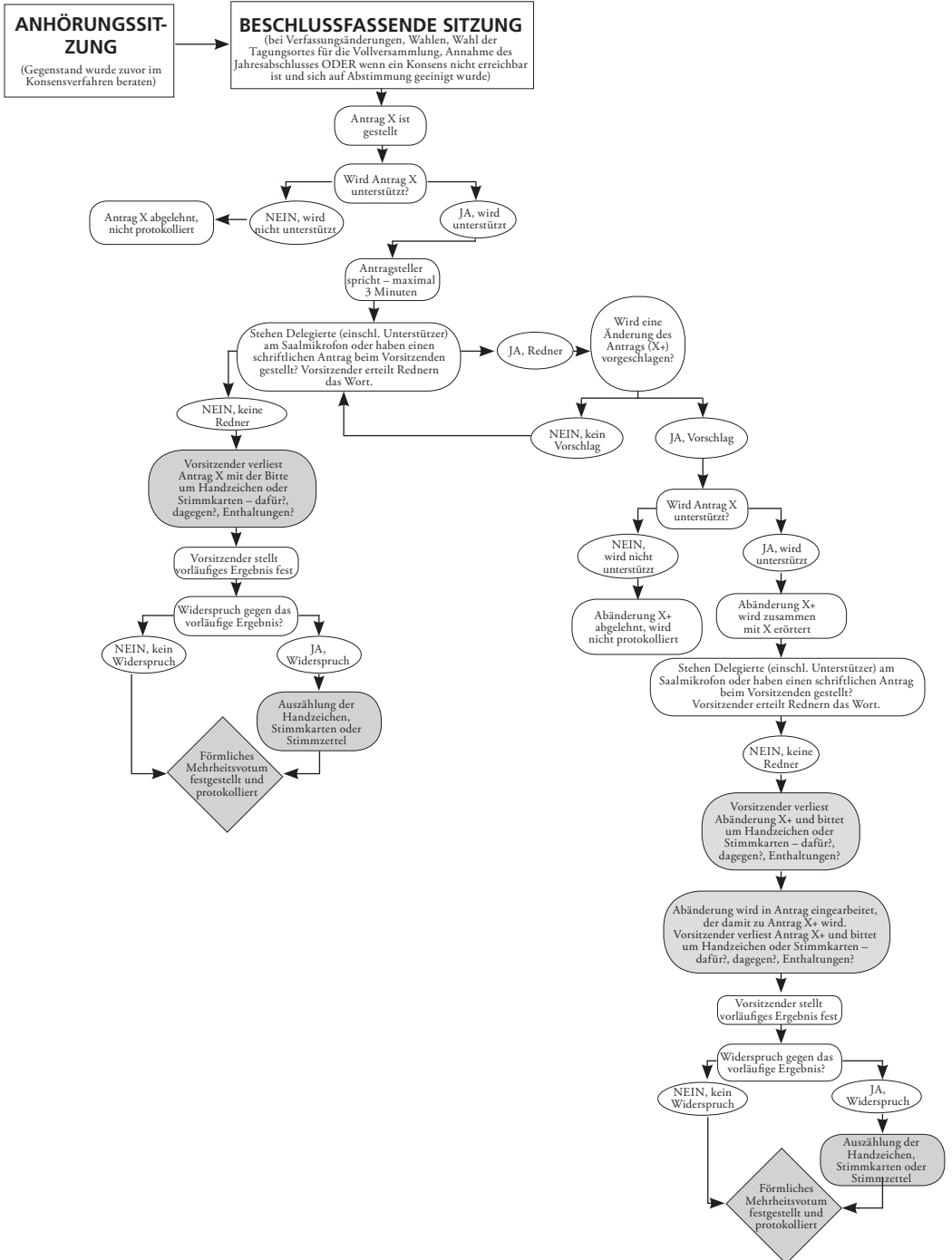
## ANHÖRUNGS- SITZUNG



## BESCHLUSSFASSENDE SITZUNG (Nur Delegierte)



# Diagramm zum Ablauf des Konsensverfahrens





**Ökumenischer  
Rat der Kirchen**